

MMag. Dr.med. Günter Polt, MSc
Landesschularzt
Landesschulrat für Steiermark
Körblergasse 23
8011 Graz

Ergeht an:
Bundesministerium für Gesundheit
Abteilung 11/1
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Graz, im Februar 2016

Zu: BMG-22181/0118-II/1/2015; 179/ME (XXV. GP) - Ministerialentwurf zur Novelle des Tabakgesetzes zur Implementierung der TPD II

Gutachten zum Entwurf der Novelle zum Tabakgesetz

Aus medizinischer Sicht begrüße ich, dass die Substanz Tabak reguliert wird.
8.927 Menschen starben im Jahr 2009 in Österreich an den Folgen des Rauchens (Peto et al. 2012).

Den vorliegenden Entwurf zum Tabakgesetz begrüße ich und möchte aus fachlicher Sicht die Notwendigkeit bekräftigen, dass die E-Zigarette bezüglich Werbung und Sponsoring sowie bezüglich Produktsicherheit Tabakprodukten gleichgestellt wird, wie dies im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist. Diese Gleichstellung sollte auch noch in den anderen Rechtskonsequenzen (z.B. Besteuerung, Jugendschutz) erfolgen, um einer Verschiebung des Marktes Vorschub zu leisten.

Es ist aus meiner Sicht allerdings nicht zu rechtfertigen, dass Zigarren und Zigarillos Ausnahmeregelungen bezüglich gesundheitsbezogener bildlicher Warnhinweise bekommen sollen.

Es ist sehr gut, dass im Tabakgesetz noch einmal ausdrücklich klargestellt wird, dass Tabakfirmen kein Sponsoring betreiben dürfen. Sponsoring hebt das Image, und das wäre für den Tabakbereich kontraproduktiv. Es sollte in Zusammenhang mit Sponsoring keine Namensnennung erlaubt sein, da dies indirekter Werbung gleichkommt. Ebenso führt der Begriff „Genussraucherin und Genussraucher“ zur Verwirrung und verfälscht die Tatsachen. Es gibt keine auch noch so geringe Menge an Tabak bzw. Nikotin, die nicht gesundheitsschädlich ist. Jede einzelne Zigarette hat Sucht- und Schädigungspotenzial.

Ein wesentlicher Aspekt ist die Vorbildwirkung der Erwachsenen auf das Verhalten der Kinder und Jugendlichen bei der Entwicklung von Sozialen Normen.

Zu den Inhalts- und Zusatzstoffen sind mir zwei Bemerkungen wichtig: Erstens sollte hier der Begriff „Zusatzstoffe mit charakteristischem Aroma“ ausdrücklich auch Stoffe inkludieren, die Tabakprodukte attraktiver machen – z.B. Stoffe, die den Rauch weiß färben, damit er nicht mehr so sehr an die Abgase von Autos erinnert. Auch sollte das Gesetz dezidiert nicht nur zur separaten Wirkung von Zusatzstoffen, sondern auch zu ihren Wechselwirkungen Studien verlangen. Stoffe können einander beeinflussen und potenzieren. Das sollte im Gesetzestext berücksichtigt werden, um Missverständnisse zu verhindern.

Abschließend erscheint mir zu §17 Abs. 10 die Übergangsfrist bezüglich Sicherheitsmerkmalen und Rückverfolgbarkeit unverhältnismäßig lang (2024?), insbesondere wenn man mit gesetzten Maßnahmen in anderen Ländern vergleicht.

Günter Polt
Landeschularzt